

Statuten Verein Aletsch Kultur

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verein Aletsch Kultur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Riederalp

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur in der Region der Mitgliedergemeinden und insbesondere auch die Durchführung von kulturellen Anlässen wie Theater und Festivals. Als erster grosser Anlass ist eine Freilicht-Aufführung «Der letzte Sander von Oberried» geplant.

Der Verein unterstützt Bestrebungen, um eine kulturelle Vielfalt zu pflegen und Naturwerte wie Wasser, Fauna und Flora zu erhalten.

Der Verein unterstützt zudem kulturelle Bestrebungen für Jugendliche in der Region der Mitgliedergemeinden. Auch unterstützt der Verein Unterfangen den Jugendlichen die Natur und insbesondere das Wasser, die Flora und Fauna unserer Region näher zu bringen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Statuten anerkennt und die Ziele gem. Art. 3 unterstützt.

Art. 6

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss vom Vorstand.

Art. 7

Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Alle Mitgliedergemeinden haben an der Generalversammlung zwei Stimm- und Wahlrechte.

Art. 8

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und möglichst auch bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

Art.9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um kulturelle Bestrebungen in der Region der Mitgliedergemeinden besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Ausschluss

Art. 11

Der Austritt ist dem Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres wirksam, sobald das austretende Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.

Art. 12

Mitglieder, welche gegen die Statuten und/oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Generalversammlung, welche innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides einzureichen ist.

3. Haftung und Finanzen

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Allfällige Gewinne sind für den Zweck gem. Art. 3 zu verwenden.

Art. 14

Das Vereinsvermögen setzt sich wie folgt zusammen

- Aus den Beiträgen der Mitglieder
- Aus dem Erlös von Veranstaltungen
- Aus dem Vermögensertrag
- Aus Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen Dritter

Art. 15

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe des Vereins

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

a) Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Präsidium und Rechnungsrevision
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
8. Ernennung von Ehrenmitglieder
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und er Mitglieder, soweit sie nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, wenn möglich im 2. Quartal.

Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung wichtiger Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung wird schriftlich, unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstage einberufen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 20

Unter Vorbehalt der in Art. 30 angeführten Ausnahme ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Die Mitgliedergemeinden haben je zwei Stimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel von den anwesenden Mitgliedern die geheime Durchführung verlangt.

Art. 21

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in Sachabstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Eine Abstimmung kann nur über Traktanden erfolgen, die auf der Verhandlungsliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 (dreissig) tage vor der Generalversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen.

Vorbehalten bleiben der Fall einer Universalversammlung sowie der Beschluss zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

b) Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteh aus drei bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so wird dessen deren Vertreter gewählt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender stimme beiziehen.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 25

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitung und Verwaltung des Vereins
2. Vertretung des Vereins aussen
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Wahl und Abberufung von Kommissionen und oder Organisationskomitees
6. Entscheid über allfällige Sponsorenbeiträge oder Vereinbarungen

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die zur Erledigung anstehenden Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsiden kollektiv zu zweit mit einem weitem Mitglied des Vorstands.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Diese sind wieder wählbar.

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung vor der ordentlichen Generalversammlung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 30

Der Verein Aletsch Kultur kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden, an der mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sind in der ersten Versammlung nicht 2/3 der Aktivmitglieder anwesend, kann innert Monatsfrist eine zweite Versammlung durchgeführt werden, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen über die Auflösung entschieden wird. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Art. 31

Über die Verwendung des Nettovermögens ist bei der Auflösung Beschluss zu fassen. Das Vermögen ist dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

Diese Statuten wurden an Generalversammlung vom 26.06.2025 angenommen und ersetzen die Statuten vom 20.06.2016. Die Statuten traten sofort nach der Generalversammlung in Kraft.

Marcel Kummer
Präsident

Simon Franzen
Vize Präsident